Stasi-Spitzel: Wer trägt die Beweislast?

Maximilian Steinbeis

04.11.2014 doi: 10.17176/20180209-111119

War Gregor Gysi ein Stasi-Spitzel? War Manfred Stolpe einer? Ich weiß es nicht und werde mich hüten, es zu behaupten, ich will ja schließlich nicht verklagt werden. Was ich weiß, ist dass es eine Fülle von Rechtsprechung zu der Frage gab, was genau man wissen und beweisen können muss, bevor man die Behauptung in die Welt setzen darf, jemand sei ein Stasi-Spitzel gewesen. Bottom Line: Man darf zwar keine überzogenen Ansprüche an den Wahrheitsbeweis stellen. Aber beweisen können muss ich es schon, wenn ich so etwas über jemanden sage. Wenn das Behauptete nicht lückenlos aufgeklärt und nachgewiesen ist, muss ich das zumindest dazusagen.

Heute kommt indessen aus Straßburg eine Kammerentscheidung des EGMR, die hier – je nach Lesart – einiges durcheinander bringen könnte.

Es geht um einen Fall aus Polen. Dort hatte ein Historiker und Filmemacher namens Grzegorz Michal Braun in einer Radiodiskussion einen bekannten Sprachwissenschaftler der Universität Breslau als Informanten der polnischen Geheimpolizei bezeichnet und damit einen Riesenwirbel ausgelöst. Es kam zu einer Untersuchung an der Universität, die aber zu keinem klaren Ergebnis kam. Unbestritten war, dass der Professor in den 70er und 80er Jahren fünf Mal von der Geheimpolizei befragt worden war, dass er formell als Mitarbeiter registriert war und dass es 1989 eine – mittlerweile verschwundene – zweibändige Akte zu ihm gab.

Kompliziert wird die Geschichte dadurch, dass der polnische Oberste Gerichtshof seit 2005 unterschiedliche Maßstäbe anlegt je nachdem, ob es ein Journalist war, der die Behauptung aufgestellt hat, oder ein Laie: Journalisten, die sich zu Vorgängen von öffentlichem Interesse äußern, müssen nur beweisen, dass sie ihre Recherchemöglichkeiten so sorgfältig wie möglich ausgeschöpft haben. Laien dagegen tragen die volle Beweislast.

Die polnische Justiz kam nun zu dem Schluss, dass Braun kein Journalist sei und daher seine Behauptung als unbewiesen und somit falsch zu werten sei. Braun musste sie öffentlich widerrufen und dem Professor die Prozesskosten ersetzen.

Braun zog nach Straßburg und gewann. Für den EGMR steht dabei die Differenzierung zwischen Journalisten und Nicht-Journalisten im Vordergrund. Brauns Behauptung als "private Äußerung" zu qualifizieren und somit strengeren Anforderungen zu unterstellen als solchen von Journalisten, leuchtet der Straßburger Kammer überhaupt nicht ein – zumal sie im Rahmen einer Radiodiskussion fiel, in der es just um die Entfernung kompromittierter ehemaliger Zuträger der Geheimpolizei aus dem öffentlichen Dienst ging (Lustration). Die Meinungsfreiheit schützt jeden, der an der öffentlichen Debatte teilnimmt, unter welcher Berufsbezeichnung auch immer.

Ob Braun seinen Sorgfaltspflichten genügt und die Tatsachenbasis ausreichend gewesen war, um seine Behauptung zu tragen, will die Kammer nicht entscheiden. Was jedenfalls nicht geht, ist ihn die volle Beweislast schultern zu lassen, nur weil er kein Journalist ist.

Was heißt das nun? Einerseits könnte man das eng verstehen und sagen, Brauns Diskriminierung als angeblicher Nicht-Journalist sei hier das maßgebliche Problem, und weil es die bei uns nicht gibt, endet hier auch die Relevanz dieser Entscheidung. Bei uns sind die Anforderungen an Nicht-Journalisten ja eher leichter statt strenger. Braun wurde der Mund verboten, und das lässt sich nicht auf einer Rechtsbasis rechtfertigen, die öffentliche Debattenteilnehmer je nach Berufsbezeichnung mit zweierlei Maß misst.

Die andere Lesart wäre: Braun wurde die volle Beweislast auferlegt, und das ist das maßgebliche Problem. Ihm wurde mehr abverlangt als nur sorgfältiger Umgang mit Quellen und Informationen, der Zwei-

fel der Unaufklärbarkeit geht voll zu seinen Lasten, und dass er nicht als Journalist akzeptiert wurde, ist als Rechtfertigung dafür völlig untauglich.

Wenn ich der BGH wäre, würde ich die erste Lesart wählen, und das nicht nur, weil es mein Leben einfacher macht. Aber wer weiß?

AUTOR*IN

Maximilian Steinbeis
Maximilian Steinbeis ist Gründer und Herausgeber des Verfassungsblogs.

EMPFOHLENE ZITATION

Steinbeis, Maximilian: Stasi-Spitzel: Wer trägt die Beweislast?, Verfassungsblog, 04.11.2014, doi: 10.17176/20180209-111119.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20180209-111119.